

Passivierung angeschaffter Rückstellungen bei steuerlichem Ausweisverbot

Mit Urteil vom 14.12.2011 (I R 72/10) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass betriebliche Verbindlichkeiten, welche beim Veräußerer aufgrund steuerlicher Rückstellungsverbote (hier: für Jubiläumswendungen und für Beiträge an den Pensionssicherungsverein) in der Steuerbilanz nicht bilanziert worden sind, bei demjenigen Erwerber, der die Verbindlichkeit im Zuge eines Betriebserwerbs übernommen hat, keinem Passivierungsverbot unterworfen sind, sondern als ungewisse Verbindlichkeit auszuweisen und von ihm auch an den nachfolgenden Bilanzstichtagen mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem höheren Teilwert zu bewerten sind.

Obwohl es im vorliegenden Urteil konkret um die Bilanzierung von Jubiläumswendungen und Rückstellungen für Beiträge an den Pensionssicherungsverein ging, führt der Senat aus, dass der Grundsatz der erfolgsneutralen Behandlung von Anschaffungsvorgängen für übernommene Passivposten in den Folgebilanzen gilt, und hierbei unabhängig davon, ob der Ausweis dieser Passivposten in der Steuerbilanz einem Ausweisverbot unterliegt.

Der Senat bestätigt mit seinen Entscheidungsgründen sein Urteil vom 16.12.2009 I R 102/08 und folgt nicht der Auffassung des BMF (BMF-Schreiben vom 24.06.2011).

Ferner schließt er sich der Rechtsauffassung des Finanzgerichtes Münster an (Urteil vom 15. Juni 2011), wo es um die Bilanzierung von übernommenen Pensionsrückstellungen ging.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de